

Katastrophenschutz

Mitwirkung von Ärzten und Ärztinnen der Sächsischen Landesärztekammer im Katastrophenschutz – Information an Kammermitglieder

Nach § 12 Abs. 2 des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes ist die Sächsische Landesärztekammer verpflichtet, den Katastrophenschutzbehörden niedergelassene Ärzte zu benennen, soweit sie dies für die Vorbereitung auf den Eintritt von möglichen Katastrophen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz für erforderlich halten. Dazu übermittelt die Sächsische Landesärztekammer folgende Daten der Kammermitglieder:

1. Familienname
2. Vorname unter Bezeichnung des Rufnamens
3. gegenwärtige Anschrift
4. gegenwärtige Anschrift der Praxis oder der Apotheke
5. Geburtsjahr
6. Geschlecht
7. Berufsbezeichnung.

Die vom Katastrophenschutzgesetz im § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 geforderte Angabe über die telefonische Erreichbarkeit eines niedergelassenen Arztes ist der Sächsischen Landesärztekammer nur in Einzelfällen bekannt, so dass eine solche Über-

mittlung nicht erfolgt. Ferner ist die Sächsische Landesärztekammer auch verpflichtet, der Katastrophenschutzbehörde die ihr mindestens jährlich einmal bekannt gewordenen Änderungen und Ergänzungen der zu übermittelnden personenbezogenen Daten mitzuteilen.

Die Regelung des § 12 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz verpflichtet die Sächsische Landesärztekammer auch, ihre Mitglieder davon zu unterrichten, dass die oben aufgeführten personenbezogenen Daten sowie deren Änderungen und Ergänzungen (Datenfortschreibungsverfahren) übermittelt werden. Dieser Verpflichtung kommen wir mit dieser Mitteilung im „Ärzteblatt Sachsen“ nach.

Aus dem Katastrophenschutzgesetz ergeben sich darüber hinaus für die einzelnen Kammermitglieder weitere Pflichten: ■ Die niedergelassenen Ärzte bilden sich auf der Grundlage ihrer Fortbildungspflicht nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz auch für die besonderen Anforderungen einer Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Katastrophen und der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden fort (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Katastrophenschutzgesetz).

■ Die niedergelassenen Ärzte können verpflichtet werden, an den von den Katastrophenschutzbehörden angeordne-

ten Übungen teilzunehmen. Die Auswahl erfolgt dabei im Benehmen mit der Sächsischen Landesärztekammer (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 Sächsisches Katastrophenschutzgesetz).

Niedergelassene Ärzte haben den unteren Katastrophenschutzbehörden auf deren Anforderung über die bei Ihnen beschäftigten Personen des Krankenpflege-, röntgen- oder medizinisch-technischen Laborpersonals mindestens einmal jährlich folgende Daten zu übermitteln:

1. Familienname
2. Vorname unter Bezeichnung des Rufnamens
3. gegenwärtige Anschrift
4. Name und Anschrift der Arbeitsstätte
5. Geburtsjahr
6. Geschlecht
7. Angabe des erlernten Berufes
8. telefonische Erreichbarkeit.

Die niedergelassenen Ärzte sind auch verpflichtet, die betroffenen Personen von der Weitergabe dieser Daten zu unterrichten (§ 12 Abs. 3 Sächsisches Katastrophenschutzgesetz).

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Glowik, Juristische Geschäftsführerin, Telefon-Nr. (0351) 8267 421, zur Verfügung.

Assessorin Iris Glowik
Juristische Geschäftsführerin